

Miteigentümerschaft und Vertretungsbefugnis

Für das Klein- oder Küstenboot:
mit der Flaggenbestätigung Nr. (sofern bereits vorhanden): K-

Die nachstehend aufgeführten Personen vereinbar(t)en **folgendes Miteigentum** betreffend die das oben erwähnte Klein- oder Küstenboot nach folgenden Anteilen:

**Name, Vorname, Geburtsdatum,
Heimatort und Adresse:**

**Miteigentumsquote in Prozent
oder Bruchteilen:**

1.
2.
3.
4.
5.
6.

oder: das Miteigentum gem. separatem Vertrag (als Beilage)

Die Miteigentümer*innen nehmen zur Kenntnis, dass es dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt aus administrativen Gründen nicht möglich ist, sämtliche Korrespondenz mit jeweils allen Miteigentümer*innen zu führen.

In der Folge wird ermächtigt, die Eignergemeinschaft gegenüber dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt zu vertreten. Davon ausgenommen sind lediglich alle Änderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Antrag auf Anullierung der Flaggenbestätigung und Löschung des Boots aus dem Register (Streichung).

Ort, Datum, Unterschriften aller Miteigentümer*innen:

- | | |
|---------|----------|
| 1. | 9. |
| 2. | 10. |
| 3. | 11. |
| 4. | 12. |
| 5. | 13. |
| 6. | 14. |
| 7. | 15. |
| 8. | 16. |

Beilagen:

- Kopien der Schweizer Pässe / der schweiz. ID-Karten (beidseitig) bzw. der CH-Aufenthaltsbewilligungen aller Miteigentümer*innen
- für Doppelbürger*innen: Wohnsitzbescheinigung(en)
- Eigentumsnachweise (Kaufverträge, Zahlungsbelege, Quittungen, Erbschafts-/Schenkungsanzeige usw.)
- ggf. separater Miteigentumsvertrag und/oder zusätzliche Vereinbarungen
- Bei bereits bestehender, gültiger Flaggenbestätigung: Flaggenbestätigung im Original

Hinweise:

In der Flaggenbestätigung können maximal 6 Miteigentümer*innen eingetragen werden. Bei mehr als 6 Miteigentümer*innen wird darin auf den Miteigentumsvertrag verwiesen, der dann gemeinsam mit der Flaggenbestätigung mitzuführen ist. Es empfiehlt sich dann, den Miteigentumsvertrag in Englisch abzufassen.

Das Miteigentum richtet sich nach den Art. 646 ff. ZGB. Ist es nicht anders festgelegt, so sind die Miteigentümer*innen Miteigentümer*innen zu gleichen Teilen. Jede*r Miteigentümer*in hat für seinen/ihren Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers/einer Eigentümerin, und sein/ihr Anteil kann von ihm/ihr veräussert und verpfändet und von seinen/ihren Gläubigern gepfändet werden.

Allenfalls sollten im separaten Miteigentumsvertrag oder als Zusatz zu dem hiermit vorliegenden auch die internen Regelungen betreffend Verantwortlichkeit, Haftungsfragen etc. geregelt werden. (vgl. u.a. Art. 647-651a ZGB zur Nutzungs- und Verwaltungsordnung des Miteigentums).